

Richtlinien

über die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilverföderung)

§ 1

Allgemeines

(1) Für schulische Betreuungsangebote im Landkreis Waldeck-Frankenberg gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse) sowie die ergänzenden Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an den Grundstufen der Förderschulen mit der Maßgabe, dass eine Betreuung auch am Nachmittag stattfinden kann.

(2) Es wird grundsätzlich allen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilverföderung) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Betreuungsangebots eröffnet. Über die Einrichtung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung dieser Richtlinien.

§ 2

Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote ist grundsätzlich der Landkreis. Die Trägerschaft kann auf andere rechtsfähige Institutionen und Vereinigungen übertragen werden. In diesen Fällen stellt der Landkreis den Trägern die Betreuungsräume kostenlos zur Verfügung.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Grundlage für die Einrichtung eines neuen Betreuungsangebots ist ein von der Schule und dem Träger erarbeitetes Betreuungskonzept. Für die Einrichtung des Angebots sind mindestens zehn verbindliche Anmeldungen erforderlich.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestzahl ein Betreuungsangebot eingerichtet werden.

(3) Sinkt die Teilnehmerzahl bei einem bestehenden Betreuungsangebot unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl; kann das Angebot bis zum Ende des laufenden Schuljahres fortgeführt werden. Danach ist unter Berücksichtigung des Abs. 2 über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

§ 4

Betreuungsumfang

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der einzelnen Schule. Er kann sich auf Zeiten vor und/oder nach dem Unterricht erstrecken. Da die stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten vom Land durch den Einsatz der Lehrkräfte abgedeckt werden, kann für diese Zeiten kein Betreuungsbedarf im Rahmen dieser Richtlinien anerkannt werden. Der Betreuungsumfang kann bis zu 4,5 Zeitstunden pro Tag betragen.

(2) Der Betreuungsumfang wird vom Schulleiter zusammen mit der Schulleitung, den Betreuungskräften und ggf. mit dem Träger des Betreuungsangebotes ermittelt. Er wird jeweils aufgrund der Situation am 01.10. eines jeden Jahres überprüft und ggf. neu festgelegt. Unabhängig davon ist der Betreuungsumfang bei erheblichen Veränderungen anzupassen.

(3) Bei bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Schülerinnen und Schülern erfolgt die Betreuung in einer Gruppe durch mindestens eine Betreuungskraft. Wird diese Zahl nicht nur kurzfristig überschritten, kann eine zweite Gruppe eingerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Schulleitung.

§ 5

Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal unter Befehligung der Schulleitung ein. Mit den Betreuungskräften sind Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen abzuschließen.

§ 6

Teilnahme am Betreuungsangebot

(1) Die für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Betreuungszeiten, auch außerhalb des Unterrichts, unter Aufsicht in ihrer Schule verbleiben.

(2) Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülern (in Vorklassen, in Grundschulen, in Grundstufen der Förderschulen) im Schulleitungsgebiet Waldeck-Frankenberg offen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung durch den Schulleiter besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet die Schulleitung auf Antrag der/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten und unter Beachtung dieser Richtlinien.

(5) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der genehmigten Betreuungsplätze, ist die Platzvergabe vorrangig nach folgenden Kriterien und in entsprechender Reihenfolge vorzunehmen:

- a) Kinder alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter;
- b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder noch in Ausbildung sind, unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte (d.h. Familien mit geringem Einkommen haben Vorrang);

c) Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Jahrgangsstufe sowie der Vorklasse.

(6) Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.

§ 7

Anmeldung, Vertrag

(1) Nach § 6 Abs. 4 und 5 positiv entschiedene Anmeldungen sind unverzüglich von der Schulleitung der jeweiligen Schule dem Schulleiter vorzulegen. Mit dem/der Erziehungs-/Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers ist sodann ein Vertrag über die Aufnahme in das Betreuungsangebot abzuschließen.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 soll im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr dem Schulleiter vorliegen. Während eines Schuljahres ist in begründeten Einzelfällen eine Anmeldung auch noch möglich. Der Kostenbeitrag (§ 10) ist bei einer Anmeldung bis zum 15. eines Monats in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Anmeldung ab dem 16. des jeweiligen Monats ist für diesen Monat eine tageweise Abrechnung vorzunehmen.

(3) Die Schulleitung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, wenn eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann (z.B. bei Krankheit des Erziehungs-/Sorgeberechtigten, Arztbesuchen o.ä.), Schülerinnen und Schüler, für die keine Verträge abgeschlossen worden sind, vorübergehend in das Betreuungsangebot aufzunehmen. Ein Kostenbeitrag wird bei einer vorübergehenden Betreuung von bis zu 5 Tagen nicht erhoben, bei einer längeren Dauer wird eine tageweise Abrechnung, beginnend mit dem ersten Tag, vorgenommen.

§ 8
Betrieb

- (1) Eine Betreuung während der hessischen Schulferienzeiten wird nicht angeboten.
- (2) Soll ein Kind ausnahmsweise vor Regelbetreuungsende allein nach Hause entlassen werden, ist eine schriftliche Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten über die Erlaubnis hierzu der Schule vorzulegen. Im Zweifel muss eine dritte Person die Berechtigung, ein Kind abholen zu dürfen, schriftlich nachweisen.
- (3) Der Grund des Fehlens eines Kindes ist der zuständigen Betreuungskraft umgehend, spätestens am zweiten Tag, bekannt zu geben. Eine Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit hat umgehend zu erfolgen.

§ 9
Haftung und Versicherung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg beginnt erst mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Schule und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, d.h. mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten, einer bevollmächtigten dritten Person oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernehmen weder die Versicherungsträger noch der Landkreis Waldeck-Frankenberg die Haftung. Hiervon bleibt die Haftung des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder eines anderen Trägers für schuldhaft e Aufsichtspflichtverletzungen seines Personals unberührt.

§ 10
Kostenbeitrag

- (1) Für die zur Betreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungs-/Sorgeberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist ganzjährig, auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und ist so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 oder 3 wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 2 endet. Für die Berechnung der Kostenbeiträge gilt der Zeitraum vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres als Schuljahr (§ 57 des Hessischen Schulgesetzes).
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt für das erste Kind 36,00 Euro und für das zweite Kind 27,00 Euro: Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Für ein in Anspruch genommenes Mittagessen sind von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Kosten zusätzlich zum Kostenbeitrag zu tragen.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages nach § 10 Abs. 2 befreit. Die Kosten werden aus Jugendhilfemitteln übernommen.
- (5) Auf Antrag sind solche Personen von der Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages zu befreien, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht übersteigt. Die Kosten werden aus Jugendhilfemitteln übernommen.
- (6) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das angemeldete Kind die Betreuung nicht aufsucht.

(7) Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Kostenbeitrag jeweils zum Ersten des laufenden Monats auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE5452350005000008805
BIC: HELADEF1KOR zu überweisen.

Die Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Kostenbeitrages.

§ 11
Kostenbeteiligung der Standortgemeinden

- (1) Die Standortgemeinden haben sich mit 50 % an den nicht durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge gedeckten Kosten der Betreuungsangebote zu beteiligen. Die Anrechnung des Landeszuschusses auf die einzelnen Angebote erfolgt anteilig im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für alle Betreuungsangebote. Nehmen an einem Betreuungsangebot Schülerinnen und Schüler aus mehreren Städten/Gemeinden teil, werden die Kosten anteilmäßig auf die Städte/Gemeinden aufgeteilt.
- (2) Die Anrechnung der Elternbeiträge erfolgt nach den tatsächlichen Einnahmen (Ist-Ergebnis) des jeweiligen Betreuungsangebotes.

§ 12
Kündigung


- (1) Die Vertragspartner können den abgeschlossenen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Kündigungen zur Umgehung der Zahlungspflicht während der hessischen Schulferienzeiten sind nicht zulässig.
- (2) Einer Kündigung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Grundstufe beendet oder aus schulorganisatorischen Gründen eine Betreuung nur für bestimmte Klassen angeboten werden kann. Die Schulleitung ist verpflichtet, diese Beendigungsgründe unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Landkreis liegt z.B. bei grobem Fehlverhalten des Kindes oder auch dann vor, wenn der Zahlungsrückstand der Erziehungs-/Sorgeberechtigten zwei volle Monatsbeiträge übersteigt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien über die Teilnahme an Betreuungsangeboten tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25.06.2001 außer Kraft.

Korbach, den 18. 12. 2014

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg


(Landrat)